

## **Antrag**

## auf vorübergehenden Wasseranschluss zur Entnahme von Bauwasser

Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift die Bestimmungen der Wasserabgabesatzung der Gemeine Weissach in ihrer jeweiligen Fassung als für ihn verbindlich an. Er verpflichtet sich, die pauschal ermittelte Gebühr entsprechend der Wasserversorgungssatzung (WVS) in Ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

Für den Schaden im Zusammenhang mit der Wasserentnahme und für die Begleichung der Bauwasserrechnung haftet der Antragsteller. Die Entnahmestelle wird von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten bestimmt.

Antragsteller/Bauherr: Name, Anschrift	
Bauwasser Entnahmestelle: Flurstück, Adresse	
Umbauter Raum in m³ nach § 44 (2) 1. WVS	
Umbauter Raum in m³ nach § 44 (2) 2. WVS	
Das Wasser wird benötigt ab:	
Weissach, den	
( Datum, Unterschrift Antragsteller)	

Auszug aus der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS), Fassung vom 29.10.2001:

## § 44 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch
- 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 m³ umbautem Raum 10 m³ als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 m³ umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
- 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10m³ Beton- oder Mauerwerk 4 m³ als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 m³ Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.